

Rundmail an alle Leistungserbringer  
nach der Test- und Coronaimpfverordnung

Postadresse:  
KV Nordrhein  
40182 Düsseldorf

KVNO.de

Ihr Ansprechpartner  
Corona.Diagnosezentrum@kvno.de

Datum 11.01.2022

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

## Rundschreiben an alle Leistungserbringer nach der TestV und CoronaimpfV

Sehr geehrte Damen und Herren,

allem vorab wünschen wir Ihnen ein gesundes neues und erfolgreiches Jahr 2022.

Wir möchten Sie im Zusammenhang mit der Abrechnung über das Corona-Portal zu der Änderung der TestV vom 16.12.2021 mit Gültigkeit zum 01.12.2021 sowie der Änderungen der CoronaimpfV vom 16.12.2021 mit Gültigkeit zum 17.12.2021 und vom 29.12.2021 mit Wirkung zum 27.12.2021 informieren.

### *1) Erhöhung der Vergütung für Impfungen (CoronaimpfV):*

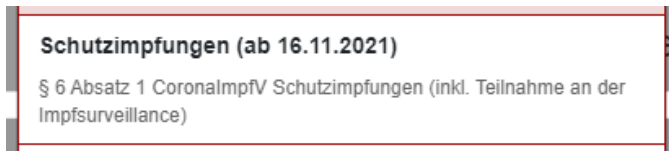
Am Wochenende, an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember wird die Corona-Schutzimpfung mit 36,- Euro vergütet.

Zusätzlich zu diesen Tagen wurden die Zeiträume vom 27. Dezember 2021 bis 30. Dezember 2021 und vom 3. Januar 2022 bis 7. Januar 2022 geöffnet.

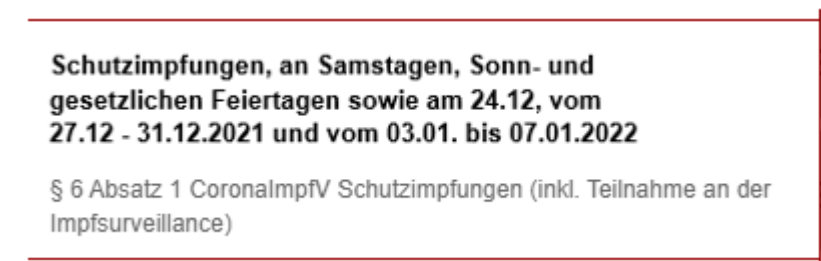
**ACHTUNG! Hier müssen Sie tätig werden, wenn Sie Impfleistungen abgerechnet haben!**

Aufgrund der rückwirkenden Erhöhung der Pauschale, müssen diejenigen, die im vergangenen Jahr im Zeitraum vom 27.12.2021 und dem 30.12.2021 geimpft und die Leistung entsprechend bereits im Portal bis zum 3. Januar abgerechnet haben, diese Leistung korrigieren, wenn die höhere Pauschale abgerechnet werden soll!

Seinerzeit stand lediglich für diesen Zeitraum die Rechnungsposition zur Verfügung.



Wir werden jetzt folgende Rechnungsposition um die Zeiträume vom 27. Dezember 2021 bis 30. Dezember 2021 und vom 3. Januar 2022 bis 7. Januar 2022 entsprechend erweitern. Die Impfungen **müssen** nun unter dieser Rechnungsposition abgerechnet werden:



Wie das geht, haben wir in der beigefügten Kurzanleitung beschrieben.

Bitte beachten Sie, dass Sie ggf. für den Zeitraum 03.01.2022 bis 07.01.2022 ebenfalls die Daten korrigieren, wenn Sie in diesem Zeitraum geimpft und die Daten dazu schon bereits eingetragen haben.

## 2) Erhöhung der Vergütung für Vergütung von Sachkosten für PoC-Antigen-Tests und Antigen-Tests zur Eigenanwendung (TestV):

In dem Zeitraum vom 1. Dezember 2021 bis zum 31. Januar 2022 beträgt die pauschale Vergütung der Sachkosten für PoC-Antigen-Tests und Antigen-Tests zur Eigenanwendung 4,50 Euro.

Sicherlich wird es Ihnen schon aufgefallen sein, dass in der Portal-Abrechnung noch mit 3,50 Euro gerechnet wird. Aufgrund der doch späten Veröffentlichung der Änderung zur TestV und der für uns relevanten Vorgabe der KBV konnten wir das Portal nicht zeitnah anpassen, sodass noch die Berechnung mit 3,50 Euro erfolgt.

**Bei der Abrechnung wird allerdings die Vergütung gemäß der TestV i.H.v. 4,50 Euro berücksichtigt!**

Das Corona-Abrechnungsportal wird nun aktualisiert, sodass auch die Darstellung des Gesamtbetrags korrekt erfolgt.

## 3) Neue Einrichtungen nach § 4 Abs. 2 (TestV):

Die neue TestV lässt im § 4 Abs. 2 mit Wirkung zum 17.12.2021 zwei neue Einrichtungen zu:

- Entbindungseinrichtungen (§ 23 Abs. 3 Nr. 6 IfSG)
- Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den § 23 IfSG Absatz 3 Nummer 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind

#### 4) Umbenennung der Rechnungsposition für Sachkosten für PoC-Antigen-Tests und Antigen-Tests zur Eigenanwendung (TestV):

Für die Rechnungsposition der Sachkosten für PoC-Antigen-Tests/Antigen-Tests zur Eigenanwendung wurde bislang die Formulierung der KBV-Vorgabe für die Portalabrechnung übernommen. Trotz Beschreibung in der Anleitung und Bezug zum entsprechenden § 11 TestV gab es viele Anfragen zur Abrechnung von Sachkosten:

<p><b>PoC-Antigen-Tests oder Antigentests bei Eigenanwendung nach § 4 TestV (keine Testung nach § 4a TestV), ab 11.10.2021</b></p> <p>§ 11 TestV PoC-Antigen-Tests oder Antigentests bei Eigenanwendung nach § 4 TestV (keine Testung nach § 4a)</p>
<p><b>PoC-Tests nach §4a TestV, ab 11.10.2021</b></p> <p>§ 11 TestV PoC-Antigen-Tests nach § 4a TestV</p>
<p><b>Überwachung eines AntigenTests zur Eigenanwendung</b></p>

Wir werden nunmehr die Rechnungsposition für die Sachkosten zur besseren Identifizierung mit den Worten „**Sachkosten für ...**“ ergänzen.

#### 5) „Freischaltung von PCR-Tests“ (TestV):

Wir erhalten viele Anfrage zum Thema „Freischaltung von PCR-Tests“. Hierzu möchte wir anmerken, dass es sich bei dem PCR-Test um eine Leistung handelt, die ausschließlich von medizinischen Laboren abgerechnet werden kann. Sofern Sie **kein entsprechendes, medizinisches Labor** haben, können Sie diese Leistung nicht abrechnen. Lediglich die Entnahme von Material für PCR kann über das Portal abgerechnet werden.

**Ausschließlich medizinische Labore** hingegen können sich für die Abrechnung der PCR-Tests per unter [Direktabrechner@kvno.de](mailto:Direktabrechner@kvno.de) anmelden. Da erhalten Sie weitere Informationen. Die Abrechnung läuft nicht über das Portal!

#### 6) „Freischaltung von Impfleistungen“ (Coronalmpfv):

Ebenso erhalten viele Emails mit der Bitte um Freischaltung von Leistungen der Coronalmpfv.

Sofern Sie zu einer bestehenden Registrierung für die Testverordnung noch zusätzlich Leistungen zur Coronaimpfverordnung über das Portal abrechnen möchten, so müssen Sie sich auch für diese erneut registrieren, da es sich um unterschiedliche Rechtsgrundlagen handelt, die jeweils für sich eine eigene Registrierung verlangen.

Bitte registrieren Sie sich für die CoronaimpfV auf unserer Seite ...

[Online Registrierung Corona Abrechnung \(kvnportal.de\)](https://kvnportal.de)

... und wählen Sie den Punkt „Privat-, Rentner ... sowie weitere Leistungserbringer i.R. der CoronaimpfV“ aus:

Bitte wählen Sie aus den dann aufgeführten Punkten die für Sie zutreffende Registrierungsart aus und füllen Sie im Anschluss das sich daraufhin öffnende Formular aus.

Sofern Sie vom ÖGD beauftragt wurden, können Sie auf dieser Seite auch die Beauftragung hochladen.

Ihre Registrierung werden wir dann so schnell wie möglich bearbeiten. Bitte beachten Sie aber, dass es aufgrund der vielen Anfragen einige Zeit in Anspruch nehmen kann.

### *7) Ankündigung einer Anpassung der Registrierungsseite (TestV und CoronaimpfV):*

Um eine einfachere Registrierung zu ermöglichen, werden wir die Registrierungsseite überarbeiten. Zukünftig kann die Auswahl anhand der jeweiligen Verordnung vorgenommen werden. Wir werden Sie entsprechend bei Veröffentlichung informieren.

#### **Achtung:**

Die Änderungen aus den Punkten 1-4 sowie 7 befinden sich **zurzeit noch in Umsetzung** und werden erst in wenigen Tagen im Portal für Sie ersichtlich.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei dieser Mail um eine allgemeine Information zur Abrechnung nach der Testverordnung und Corona-Impfverordnung handelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre KV Nordrhein